

# DER PERSONALRAT

DER UNIVERSITÄTSMEDIZIN DER GEORG-AUGUST-  
UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

## INFORMIERT

# EXTRA

## „DV-Ruhezeit-Verkürzung“ abgeschlossen

Bereits im September berichteten wir darüber, dass die PUMG an uns herangetreten ist, um die Ruhezeit zwischen Spätdienstende und Frühdienstbeginn mithilfe einer Dienstvereinbarung auf **neun Stunden** zu verkürzen. Hintergrund dieses Vorhabens waren durch das Gewerbeaufsichtsamt gerügte Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern beträgt die vorgeschriebene Ruhezeit gemäß Arbeitszeitgesetz ohnehin nur **zehn Stunden**. Eine weitere Verkürzung der Ruhezeit (um maximal **eine weitere Stunde**) kann durch eine Dienstvereinbarung realisiert werden.

Nachdem die Verhandlungen zwischen Dienststelle und

Personalrat Anfang November noch zu scheitern drohten, konnte nun doch ein Abschluss erzielt werden.

Das Ergebnis dieser Dienstvereinbarung berücksichtigt das Interesse der Beschäftigten nach Flexibilität und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, und vernachlässigt dabei aber nicht den Gesundheitsschutz. Erreicht wird dieses über die zugesicherte Freiwilligkeit.

Außerdem beinhaltet diese DV die gemeinsame Verpflichtung der Dienststelle und des Personalrates, binnen eines Jahres die bestehenden Regelungen zu plötzlichem Personalausfall zu optimieren und eine Regelung zur Pausenablösung im Nachtdienst für alle Beschäftigten einzuführen.

### Wer ist von dieser Dienstvereinbarung betroffen?

- Diese DV gilt für alle Pflegekräfte, die derzeit zwischen Spätdienstende und Frühdienstbeginn weniger als zehn Stunden Ruhezeit haben. (Stichtag war der 1.11.16). Für alle anderen gilt diese DV nicht.
- Auszubildende sind ebenfalls ausgenommen.

### Wichtige Details

- 1.) Die Ruhezeit darf auf bis zu 9,25 Stunden (unter Beachtung der Punkte 2 bis 5) verkürzt werden, in Einzelfällen auf bis zu 9 Stunden.
- 2.) Die verkürzte Ruhezeit **darf pro Pflegekraft maximal viermal pro Monat** geplant werden.

### Ausnahmen

- 3.) Diese Grenze darf nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Pflegekraft überschritten werden, wenn diese auf freiwilliger Basis häufiger schaukeln möchte. Diese Einverständniserklärung kann mit einer Frist von 10 Wochen zum Monatsende widerrufen werden.
- 4.) Liegt eine solche Einverständniserklärung **NICHT** vor, darf die Ruhezeit nur im Ausnahmefall\* **höchstens zweimal pro Monat zusätzlich** verkürzt werden. \*Wenn bei unvorhergesehenen Personalausfällen bereits alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.
- 5.) Beschäftigte, die **nicht mit verkürzten Ruhezeiten arbeiten möchten**, müssen dies **schriftlich** Ihrer Stations-/Bereichsleitung erklären. Ab dem nächsten Dienstplan dürfen diese Pflegekräfte dann nicht mehr mit verkürzten Ruhezeiten geplant werden.

### Laufzeit

Die Dienstvereinbarung tritt am 1.2.2017 in Kraft und ist befristet bis zum 31.1.2018 gültig.

### Gesundheitsschutz

Allen Pflegekräften, die mit verkürzten Ruhezeiten arbeiten, wird angeboten, sich bei der Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst diesbezüglich beraten zu lassen.

### Evaluation

Die Umsetzung und die Praktikabilität dieser DV werden evaluiert. Dabei wird die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst eingebunden und - wenn nötig - auch externe Unterstützung hinzugezogen.

Die Kriterien für die Evaluation werden gesondert zwischen Personalrat und Dienststelle vereinbart.